

Medikamenten-Dschungel: Anwendung, Verschreibung und Abgabe als Zahnarzt

Junge Zahnärztinnen und Zahnärzte wissen oft wenig über geltende Regeln zur Medikamentenabgabe. Mit Unterstützung der Zürcher Kantonszahnärztin Theresa Leisebach und Stephan Dörig, dem Heilmittelinspektor der Heilmittelkontrolle Zürich (KHZ), haben wir die wichtigsten Punkte zusammengestellt.

Sabrina Steinmeier

Was bedeuten die Begriffe «Verschreibung», «Abgabe» und «Anwendung»?

Ein Medikament zu «verschreiben» heisst ein Rezept auszustellen, welches zum Bezug eines Arzneimittels durch den Patienten in der Apotheke berechtigt.

Unter der «Abgabe» von Medikamenten hingegen versteht man das Übertragen oder Überlassen eines verwendungsfertigen Arzneimittels in der Originalpackung. Dies kann sowohl gegen, als auch ohne Entgelt erfolgen. Geschieht diese Abgabe durch einen Arzt oder eine Ärztin, spricht man von der sogenannten Selbstdispensation. Diese ist kantonal unterschiedlich geregelt. Wo Selbstdispensation erlaubt ist, gilt es, die entsprechenden Regeln zu befolgen. Unter «Anwendung» hingegen ist die direkte Applikation oder Einnahme innerhalb der Praxis zu verstehen. Sie erfolgt im Rahmen einer bestimmten Behandlung unter der Aufsicht des Praxispersonals bzw. der Ärzte.

Zu beachten gilt, dass die Kantone sich

im Vollzug und der Bewilligungspraxis unterscheiden. Es ist daher empfohlen, bei konkreten Anliegen Erkundigungen beim jeweiligen Kanton einzuholen.

Wer ist zur Verschreibung, Abgabe oder Anwendung berechtigt?

Zahnärzte, die in eigener fachlicher Verantwortung arbeiten, sind prinzipiell dazu berechtigt, Rezepte auszustellen. Diese Rezepte beziehen sich auf Medikamente, welche unter die bewilligte, also zahnärztliche Tätigkeit fallen. Dies umfasst alle Abgabekategorien.

Als Ausnahme gelten kontrollierte Substanzen, sprich Betäubungsmittel der Abgabekategorie A+ wie beispielsweise Morphin, Pethidin oder Methylphenidat,

und psychotrope Stoffe der Abgabekategorie B wie Midazolam, Lorazepam oder Zolpidem. Die Verschreibung dieser Arzneimittel ist Zahnärzten gemäss Art. 10 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) nicht gestattet. Interessant wird es im Bereich von Kombi-Präparaten, wie zum Beispiel Codein und Paracetamol. Die Verschreibungsbefugnis ist hier abhängig von der Dosierung des im Kombi-Präparat enthaltenen Betäubungsmittels.

Für die Abgabe gelten dieselben Regeln. Es ist Zahnärzten demnach auch nicht erlaubt, Betäubungsmittel an die Patienten abzugeben.

Davon zu unterscheiden ist die Anwendung: Denn im Rahmen der Berufs-

Abgabekategorien

- A Einmalige Abgabe auf eine ärztliche Verschreibung hin.
- B Mehrmalige Abgabe auf eine ärztliche Verschreibung hin.
- C Rezeptfreie Abgabe nach Fachberatung, beschränkt auf Apotheken.
- D Rezeptfreie Abgabe nach Fachberatung, beschränkt auf Apotheken u. Drogerien.
- E Rezeptfreie Abgabe ohne Fachberatung in allen Geschäften.

In einigen Kantonen dürfen Zahnärzte eine eigene Apotheke führen und die Medikamente direkt an Patienten verkaufen.



ausübung ist es Zahnärzten prinzipiell möglich, auch kontrollierte Substanzen wie Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe zu beziehen und anzuwenden. So beispielsweise das Dormicum, welches bei Angstpatienten zur stressfreien Behandlung angewendet wird.

Gibt es weitere Einschränkungen für den Zahnarzt?

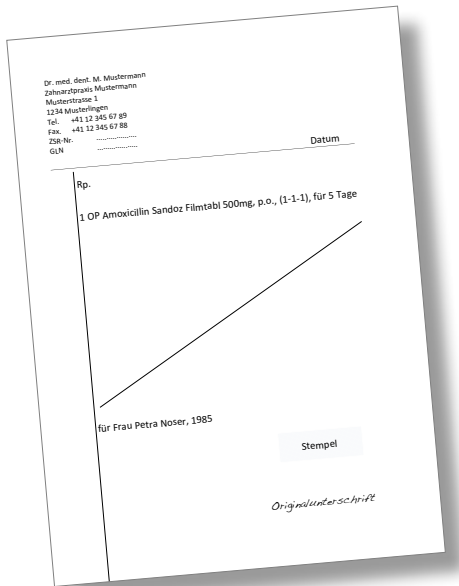
Zahnärzte sind dazu berechtigt, jene notwendigen Arzneimittel zu beziehen, anzuwenden und zu verordnen, welche sie zu Gunsten des gesamten Kausystems benötigen – sowohl zur Erhebung von Befunden und Diagnosen als auch zur Behandlung. Infolgedessen sind sie nicht berechtigt, Arzneimittel, welche nicht zu Gunsten des Kausystems eingesetzt werden, zu beziehen.

Worin unterscheiden sich die kantonalen Gesundheitsgesetze in der Schweiz?

Die Unterschiede beziehen sich insbesondere auf das Führen einer Privatapotheke, die bereits erwähnte Selbstdispensation. Diese erfordert eine Detailhandelsbewilligung und ist nicht in allen Kantonen möglich. Diese Bewilligung wird auf Gesuch hin von der Kantonalen Heilmittelkontrolle oder des Kantonsapothekers erteilt und berechtigt zur Abgabe von Arzneimitteln an in Behandlung stehende Patienten. Ausserdem kann der bewilligte Tätigkeitsbereich eines Zahnarztes unterschiedlich restriktiv definiert sein und dadurch auch das Spektrum der zum Bezug und zur Anwendung zugelassenen Arzneimittel.

Gibt es Probleme beim Einlösen eines Rezeptes über die Kantons-grenzen hinweg?

Grundsätzlich werden alle Rezepte, die durch eine dazu berechtigte Person korrekt ausgestellt worden sind, akzeptiert. Ein korrektes Rezept umfasst die Angaben zur verschreibenden Person inklusive Adresse, Unterschrift und Stempel. Ebenfalls benötigt es Name, Vorname und Geburtsdatum des Patienten und das Ausstellungsdatum. Die genaue Bezeichnung des Arzneimittels, die Darreichungsform und die Dosierung sind ebenfalls zu kennzeichnen. Ausserdem wird die Abgabemenge (Grösse der Originalpackung) bzw. die Behandlungsdauer notiert. Probleme könnten allenfalls notwendige Abklärungen seitens des Abgabebetriebs



Beispiel eines einfachen Rezeptes.

darstellen, falls ein Rezept beispielsweise in einer anderen Landessprache ausgestellt worden ist.

Wie verhält sich der Bezug über die Landesgrenzen hinweg?

Je nachdem wie die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben der Länder sind, können die Bestimmungen abhängig von den bilateralen Verträgen unterschiedlich sein. Ein spezielles Augenmerk ist auf die Tatsache zu legen, dass die Arzneimittel im Ausland unter einem anderen Namen registriert sein können. So beispielsweise der Schmerzstiller Ponstan, welcher im Ausland als Mefenacid bekannt ist. Ein weiteres Problem kann die Zulassung bestimmter Wirkstoffe betreffen, die von der jeweiligen nationalen Gesetzgebung abhängig sind.

Interessant ist weiter der Import ausländischer Medikamente für Patienten, die bisher im Ausland gewohnt haben, sich

aber zwischenzeitlich in der Schweiz niedergelassen haben. Dies ist erlaubt, sofern es in der Schweiz keinen äquivalenten Wirkstoff gibt.

Dürfen ausländische Kollegen in der Schweiz Medikamente beziehen?

Grundsätzlich sind ausländische Zahnärzte beim Bezug von Arzneimitteln einer Privatperson gleichgestellt, da sie über keine Berufsausübungsbewilligung verfügen. Sie müssen sich somit entweder um ein Rezept bemühen, das durch eine berechtigte Person ausgestellt worden ist, oder der Abgabebetrieb entscheidet sich im begründeten Ausnahmefall, eine Abgabe ohne vorliegendes Rezept vorzunehmen.

Die entsprechenden Möglichkeiten und Vorgaben sind jeweils wieder kantonal unterschiedlich geregelt.

Was geschieht mit der Verschreibungsverordnung nach Pensionierung eines Zahnarztes?

Die Berufsausübungsbewilligung des pensionierten Zahnarztes wird abgemeldet. Damit ist er nicht mehr dazu berechtigt, Arzneimittel zu verschreiben. In einzelnen Kantonen gibt es eventuell noch die sogenannte «Seniorenbewilligung» mit der Möglichkeit, in definierten Fällen Arzneimittel zu verschreiben. Ansonsten ist auch der pensionierte Zahnarzt einer Privatperson gleichgestellt.

Für den sogenannten «Eigengebrauch» kann ein rezeptpflichtiges Arzneimittel nur dann ohne gültiges Rezept abgegeben werden, wenn der für die Abgabe verantwortliche Apotheker eine entsprechende Begründung (z.B. das Vorliegen eines Notfalls) machen kann.

Die Entscheidung über die Abgabe obliegt ausschliesslich dem Apotheker.

Wie hat sich die Abgabe von Arzneimitteln im Laufe der Zeit entwickelt?

Bereits seit 1900 bestanden konkordantliche Regelungen für die Untersuchung und Registrierung pharmazeutischer Spezialitäten und Heilvorrichtungen durch eine gemeinsame Fachstelle. Diese wurde Anfang der siebziger Jahre zur interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel. Ihre Zuständigkeit umfasste nun die gesamte Schweiz und betraf auch den Grosshandel mit Heilmitteln. Mit dem Inkrafttreten des Heilmittelgesetzes im Jahr 2002 wurde die Kontrolle von Heilmitteln zur Bundesangelegenheit und der Platz der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel wurde durch die Swissmedic eingenommen.

Den Kantonen verbleibt die Aufsicht über den Detailhandel und über die Abgabe der Arzneien in Apotheken, Drogerien, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Spitälern.

Welche Medikamente werden in der alltäglichen zahnärztlichen Praxis verwendet?

Verschrieben oder abgegeben werden im Wesentlichen Analgetika, beispielsweise nicht-steroidale Antirheumatika wie Mefenamensäure, Ibuprofen oder Diclofenac, ferner Paracetamol, Metamizol oder Tramadol. Ebenso Antibiotika wie Amoxicillin, Clindamycin oder Metronidazol zur prä- bzw. postoperativen Abschirmung bei Risikopatienten. Gelegentlich setzen Zahnärzte auch Kortikosteroide ein, dies aufgrund des entzündungshemmenden Wirkungsprofils. Häufig werden fluoridreiche

Produkte wie Duraphat® verschrieben oder abgegeben, welche zur Prophylaxe bei stark erhöhtem Kariesrisiko dienen.

Ist die Menge der bezogenen oder verschriebenen Medikamente relevant?

Eine Mengenbegrenzung gibt es nicht. Der Praxisinhaber hat jedoch gegenüber den kantonalen Vollzugsstellen die Pflicht, jederzeit über den Umgang mit Arzneimitteln Auskunft zu erteilen. Zudem muss er Einsicht in alle diesbezüglich relevanten Unterlagen gewähren. Die Lagerungsbestimmungen limitieren die Menge ebenfalls, denn diese werden von der Praxisgrösse beeinflusst. Weiter sind die Lieferanten (Grosshandelsbetriebe) verpflichtet, die Art und Menge der bestellten Arzneimittel in Relation zu den Berechtigungen der Bezüger (z.B. die bestellende Zahnarztpraxis) zu setzen und bei Unklarheiten entsprechende Abklärungen einzuleiten. So kann u.a. der Grossist mit entsprechenden Anfragen an die zuständigen Aufsichtsbehörden gelangen.

Wie steht es mit dem Bezug von Chemikalien?

Zahnärzte sind zum Bezug jener Chemikalien berechtigt, welche sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit benötigen. Dies können Röntgenchemikalien wie Entwickler und Fixierer, Desinfektionsmittel oder Laborchemikalien sein.

Hier ist besonders auf eine entsprechende Handhabung, die regelmässige und exakte Instruktion des Personals und eine angemessene Entsorgung Wert zu legen. Um Schäden durch das Einatmen, Verschlucken oder durch Hautresorption zu verhindern, sind die

passende Schutzausrüstung und eine angemessene Arbeitsplatzgestaltung anzustreben, sowie die erforderliche Menge einzuhalten und möglichst wenig Personen zu exponieren.

Welche Regelungen gelten bezüglich Versandhandel in der Schweiz?

In der Schweiz ist der Versandhandel rezeptpflichtiger Medikamente grundsätzlich verboten, da eine persönliche Fachberatung bei der Abgabe zwingend vorgeschrieben ist. Es besteht aber die Möglichkeit, dass eine öffentliche Apotheke eine entsprechende Bewilligung erlangen kann, wobei der Arzneimittelversand nur auf ein vorliegendes Rezept erfolgen darf. Diese soll zum Schutze des Patienten dienen und soll die Arzneimittelsicherheit gewährleisten. Durch den Versand entsteht ausserdem ein erhöhtes Fälschungsrisiko, die Gefahr von Transportschäden, sowie die Gefahr, dass die Medikamente in die falschen Hände geraten könnten. Hingegen ist ein sogenannter Nachversand in Einzelfällen möglich. Er erfolgt nach vorgängiger persönlicher Fachberatung bei temporärer Abwesenheit des Patienten oder vorübergehender Lieferschwierigkeiten des Produkts. Die Kantonsapothekervereinigung hat entsprechende Leitlinien veröffentlicht. ●